

Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn

MMXI. Jahrgang Nr. 4



Ausgegeben in Gifhorn am 29.04.11

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Verlegung des Erörterungstermins - Ohre Hähnchen, Ohrdorf	113
Verlegung des Erörterungstermins - Heinrich-Hagen Winkelmann, Bokel	113
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ise	113
Feststellung gemäß § 3a UVPG - Hans-Jürgen Fiege, Ummern	115
Planfeststellung für den Anstau von Gräben im Naturschutzgebiet „Schweimker Moor“ mittels fester und beweglicher Stauanlagen sowie einer Wurzelraumkläranlage	116
Bekanntmachung über den Beschluss über die Jahresrechnung 2009 und die Entlastung	117
Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der "Amerikanischen Faulbrut" im Gebiet des Landkreises Gifhorn (nordwestlich des Stadtteils Warmenau der Stadt Wolfsburg)	117
Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn (Gemarkung Bokel, Gemeinde Sprakensehl)	117

Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn (Gemeinde Meinersen)	118
---	-----

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Gifhorn	118
	8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn	118
	Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	119
STADT WITTINGEN	Gebührensatzung für die Bäder, die Schwimmhalle und die Freizeitanlage	120
	Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	126
	1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung	131
GEMEINDE SASSENBURG	Bebauungsplan „Hofäcker II“ in der Ortschaft Triangel	132
	Berichtigung der Bekanntmachung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplans (ABL Nr. 3 vom 31.03.2011)	132
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Jembke	Haushaltssatzung 2011	133
	Ergänzungssatzung Laijeweg	134
Gemeinde Osloß	Haushaltssatzung 2011	135
Gemeinde Tappenbeck	Haushaltssatzung 2011	137
SAMTGEMEINDE BROME	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Freibades	138
Gemeinde Bergfeld	Haushaltssatzung 2011	139
Gemeinde Ehra-Lessien	Haushaltssatzung 2011	140
Gemeinde Parsau	Haushaltssatzung 2011	142
Gemeinde Rühren	Haushaltssatzung 2011	143

Gemeinde Tülau	Haushaltssatzung 2011	144
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Oberholz	Bekanntmachung des Bebauungsplans „Flachskamp“, OT Wettendorf	146
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL - - -		
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Hillerse	Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rolfsbütteler Feld“, Gemeindeteil Hillerse	146
Gemeinde Meinersen	Benutzungssatzung für das Kulturzentrum	147
	Gebührensatzung für die Benutzung des Kulturzentrums	151
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
	3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	153
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2011	153
Gemeinde Schwülper	Haushaltssatzung 2011	154
Gemeinde Vordorf	Bebauungsplan „Zur Mühle“, Ortsteil Rethen	156
SAMTGEMEINDE WESENDORF - - -		

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneu- ordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel	Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungs- verfahren Jübar Feldlage	157
Ev.-luth. Kirchengemeinde Hankensbüttel	Änderung der Friedhofsordnung	158

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Verlegung des Erörterungstermins

Der am 31.03.2011 öffentlich bekannt gemachte Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Ohre Hähnchen Bioenergie GmbH & Co. KG zur Erweiterung der Hähnchenmastanlage in Ohrdorf am 30.05.2011 wird hiermit aufgehoben.

Er wird verlegt auf

Montag, 04.07.2011, 10.00 Uhr,
Landkreis Gifhorn, Großes Sitzungszimmer,
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn.

Gifhorn, 27.04.2011

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Verlegung des Erörterungstermins

Der am 31.03.2011 öffentlich bekannt gemachte Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren des Landwirtschaftsmeisters Heinrich-Hagen Winkelmann zur Errichtung einer Hähnchenmastanlage in Bokel am 31.05.2011 wird hiermit aufgehoben.

Er wird verlegt auf

Mittwoch, 29.06.2011, 10.00 Uhr,
Landkreis Gifhorn, Großes Sitzungszimmer,
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn.

Gifhorn, 27.04.2011

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Verordnung

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ise im Landkreis Gifhorn

Aufgrund § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1

Neufestsetzung

- (1) Für die Ise im Gebiet des Landkreises Gifhorn wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von der B 188 (Gifhorn) bis zum Orts Verbindungsweg zwischen Betzhorn und Schönewörde auf das Gebiet der Stadt Gifhorn, der Gemeinde Sassenburg und der Samtgemeinde Wesendorf im Landkreis Gifhorn.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den 3 mit veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt.¹ Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 24 Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (3) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, eingesehen werden.
In der folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor; die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:
Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn,
Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg,
Samtgemeinde Wesendorf, Alte Heerstr. 20, 29392 Wesendorf,
Gemeinde Schönewörde, Schulweg 4, 29396 Schönewörde,
Gemeinde Wahrenholz, An der Sägemühle 1, 29399 Wahrenholz und
Gemeinde Wesendorf, Alte Heerstr. 20, 29392 Wesendorf.

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind
 - a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind,
 - b) das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.

¹ abgedruckt von Seite 160 bis Seite 162 dieses Amtsblattes

- (3) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 78 Abs. 5 WHG bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt oder
 - b) den Maßgaben und Pflichten nach § 3 Abs. 3 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherstellung des Überschwemmungsgebietes für diesen Gewässerabschnitt durch die Bekanntmachung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Nieders. Ministerialblatt Nr. 2 vom 20.01.2010, S. 19) gegenstandslos.

Gifhorn, den 31.03.2011

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Bekanntmachung

Der Landwirt Hans-Jürgen Fiege, Im Winkel 5, 29369 Ummern, hat am 28.10.2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. Nr. 7.1 c, Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen für die Errichtung und den Betrieb eines Hähnchenaufzuchtstalles mit 39.900 Plätzen sowie eines Stahlbetonfertigteile-Erdbehälters und drei Futtersilos beantragt. Der Standort liegt in der Gemarkung Ummern, Flur 3, Flurstück 21/2.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3c i. V. m. Nr. 7.3.3 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gifhorn, 04.04.2011

In Vertretung

Alsleben
Erste Kreisrätin

BEKANNTMACHUNG

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn hat beantragt, ein Planfeststellungsverfahren gem. § 68 i. V. m. § 67 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung für den Anstau von Gräben im Naturschutzgebiet „Schweimker Moor“ mittels fester Stauanlagen sowie einer Wurzelraumkläranlage durchzuführen. Außerdem wird die wasserbehördliche Erlaubnis gem. § 8 WHG für den Anstau von Gräben im Naturschutzgebiet „Schweimker Moor“ mittels beweglicher Stauanlagen beantragt.

Nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 in der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung unterliegt dieses Vorhaben gem. Anlage 1 zu § 3 NUVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 3a UVPG i. V. m. § 6 NUVPG wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Untere Naturschutzbehörde begründet ihren Antrag damit, dass der natürliche Wasserhaushalt im Naturschutzgebiet „Schweimker Moor“ in der Vergangenheit durch zahlreiche Meliorations- und Abtorfungsmaßnahmen stark verändert wurde. Das für ein lebendes Moor bzw. das für eine Renaturierung des Moores notwendige Wasserdargebot kann, insbesondere im Hochsommer, für größere Bereiche als zu gering angesehen werden. Daher werden die oben genannten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen beantragt.

Einzelheiten über die beabsichtigten Maßnahmen sind aus den zum Antrag gehörenden Unterlagen zu ersehen, die beim Landkreis Gifhorn, Kreishaus II, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 202, der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, 29386 Hankensbüttel, und der Gemeinde Oberholz, Im Dorfe 6, 29386 Oberholz, einen Monat, und zwar vom 17.05.2011 bis 17.06.2011 zur Einsicht ausliegen.

Auf Verlangen wird der Antrag im Dienstgebäude des Landkreises Gifhorn, Kreishaus II, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 202, an Geschäftstagen

montags bis freitags	08.30 - 12.00 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

erläutert.

Gegen den Antrag können die Betroffenen Einwendungen bis zu zwei Wochen (Ausschlussfrist) nach Ablauf der einmonatigen Auslegungsfrist, also bis zum 01.07.2011, beim Landkreis Gifhorn, der Samtgemeinde Hankensbüttel und der Gemeinde Oberholz schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Später eingereichte Einwendungen können in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gleichzeitig ein Termin auf

Donnerstag, 14.07.2011, 10.00 Uhr, im Großen Sitzungszimmer im Schloss des Landkreises Gifhorn, Kreishaus I, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn,

anberaumt.

Die Beteiligten werden hierzu mit dem Hinweis geladen, dass die Erörterung stattfindet, auch wenn ein Beteiligter ausbleibt.

Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

In Vertretung

Alsleben
Erste Kreisrätin

Bekanntmachung über den Beschluss über die Jahresrechnung 2009 und die Entlastung

Gemäß § 65 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 101 (1) der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn am 31.03.2011 über die Jahresrechnung 2009 beschlossen und der Landrätin Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme der Landrätin ergänzte Schlussbericht des Fachbereiches 2 – Rechnungsprüfung - liegen gemäß § 65 NLO in Verbindung mit §§ 101 (2) und 120 (4) NGO vom 02.05.2011 bis einschließlich 10.05.2011 beim Landkreis Gifhorn, 38518 Gifhorn, Schlossplatz 1, in der Abteilung 10.1 (Finanzen) öffentlich aus.

Gifhorn, den 30.04.2011

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der "Amerikanischen Faulbrut" im Gebiet des Landkreises Gifhorn (nordwestlich des Stadtteils Warmenau der Stadt Wolfsburg)

Diese Verordnung wurde am 09.04.2011 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung - Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn (Gemarkung Bokel, Gemeinde Sprakensehl)

Diese Verordnung wurde am 21.04.2011 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung - Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn (Gemeinde Meinersen)

Diese Verordnung wurde am 28.04.2011 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung - Gifhorne Rundschau veröffentlicht.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes - in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 11.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis mit Anhang zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Gifhorn vom 17.06.2002, zuletzt geändert am 22.11.2010, wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis wird aufgenommen:

Parkplatz Rathausstraße
Parkplatz Hallsbergplatz

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 13.04.2011

Stadt Gifhorn

Birth (L. S.)
Bürgermeister

8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes - in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 11.04.2011 folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis A zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn vom 17.06.2002, zuletzt geändert am 22.11.2010, wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis A wird aufgenommen:

Parkplatz Rathausstraße
Parkplatz Hallsbergplatz

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 13.04.2011

Stadt Gifhorn

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die nachfolgend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze, die im Gebiet der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig, liegen, sind durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 07.04.2011 zu Gemeindestraßen gewidmet worden.

A. Straßen

Innungswall (südlicher Stichweg)	41 m
Innungswall (südlicher Stichweg)	42 m
Brahmsstraße (östlicher Stichweg)	23 m
Beethovenstraße (östlicher Stichweg)	35 m
Kiebitzweg (östlicher Stichweg)	35 m
Sonnenweg (nördlicher Stichweg)	38 m
Sonnenweg (nördlicher Stichweg)	30 m
Sonnenweg (nördlicher Stichweg)	32 m
Braunschweiger Straße (bisheriger Fuß- und Radweg Nr. 5 zwischen Braunschweiger Straße und Im Hängelmoor)	75 m
Bauernkamp, Westabschnitt	120 m
Kreuzkamp	28 m
Stichweg südl. des I. Koppelwegs	335 m

B. Fußwege

Fußweg östlich der Maurerstraße	50 m
Fußweg östlich der Färberstraße	80 m
Fußweg nördlich des Innungswalls	40 m
Fußweg Nr. 132, verkürzt auf	80 m

C. Fuß- und Radwege

Verbindungsweg zwischen Mühlenweg und Fuß- und Radweg Nr. 2	20 m
Fußweg zwischen Jägerstraße und Benzstraße	512 m
Fußweg zwischen Benzstraße und Calberlaher Damm	147 m

D. Parkplätze

Parkplatz Rathausstraße	35 m
Parkplatz Hallsbergplatz	64 m

Die unter **A.** aufgeführten Straßen werden uneingeschränkt zu Gemeindestraßen gewidmet.

Die unter **B.** aufgeführten Wege werden zu Gemeindestraßen nur für den Fußgängerverkehr gewidmet.

Die unter **C.** aufgeführten Wege werden zu Gemeindestraßen nur für den Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Die unter **D.** aufgeführten Parkplätze werden uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast der Straßen ist die Stadt Gifhorn.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gifhorn, 13.04.2011

Stadt Gifhorn

Der Bürgermeister
Im Auftrage

Matzdorf

**Gebührensatzung
für die Bäder, die Schwimmhalle und die
Freizeitanlage der Stadt Wittingen**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zz. geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 29.03.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Ernst-Siemer-Bades, der Schwimmhalle und der Freizeitanlage Knesebeck werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Soweit die Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese in der gesetzlich festgelegten Höhe in den Gebühren enthalten.

§ 2
Ernst-Siemer-Bad, Wittingen

Die Gebühren für das Ernst-Siemer-Bad Wittingen betragen:

Eintrittskarten:

1. Erwachsene

Tageskarte	3,00 Euro
10er-Karte	25,00 Euro
Jahreskarte (Saisonkarte)	70,00 Euro

2. Kinder und Jugendliche bis zum
 - vollendeten 17. Lebensjahr,
 - Schüler, Auszubildende, Studenten,
 - Schwerbehinderte (über 50 %),
 bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises
 - Gruppen ab 10 Personen

Tageskarte	1,50 Euro
10er-Karte	10,00 Euro
Jahreskarte (Saisonkarte)	30,00 Euro

3. Familien

Tageskarte	7,00 Euro
Jahreskarte (Saisonkarte)	100,00 Euro
Alleinerziehende mit Kind(ern)	70,00 Euro

4. Feierabendkarte, Erwachsene u. Kinder, ab 18.00 Uhr 1,00 Euro
5. Duschmünzen für Warmwasser pro Stück 0,20 Euro

§ 3
Schwimmhalle, Knesebeck

Die Gebühren für die Schwimmhalle in der Ortschaft Knesebeck betragen:

1. Erwachsene

Tageskarte	2,50 Euro
10er-Karte	20,00 Euro

2. Kinder und Jugendliche bis zum
 - vollendeten 17. Lebensjahr,
 - Schüler, Auszubildende, Studenten,
 - Schwerbehinderte (über 50 %),
 bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises
 - Gruppen ab 10 Personen

Tageskarte	1,20 Euro
10er-Karte	10,00 Euro

Für die Öffnungszeiten, in denen Warmwasserbaden durchgeführt wird, betragen die Gebühren:

1. Erwachsene

Tageskarte	3,50 Euro
10er-Karte	30,00 Euro

2. Kinder und Jugendliche bis zum
- vollendeten 17. Lebensjahr,
 - Schüler, Auszubildende, Studenten,
 - Schwerbehinderte (über 50 %),
bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises
 - Gruppen ab 10 Personen

Tageskarte	1,50 Euro
10er-Karte	12,00 Euro

**§ 4
Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“**

Die Gebühren für die Freizeitanlage in der Ortschaft Knesebeck betragen:

1. Freibadanlage

1.1 Erwachsene

Tageskarte	1,30 Euro
10er-Karte	10,00 Euro
Jahreskarte (Saisonkarte)	25,00 Euro

- 1.2 Kinder und Jugendliche bis zum
- vollendeten 17. Lebensjahr,
 - Schüler, Auszubildende, Studenten,
 - Schwerbehinderte (über 50 %),
bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises
 - Gruppen ab 10 Personen

Tageskarte	1,00 Euro
10er-Karte	6,00 Euro
Jahreskarte (Saisonkarte)	12,00 Euro

1.3 Familien

Tageskarte	3,00 Euro
Jahreskarte (Saisonkarte)	30,00 Euro
Alleinerziehende mit Kind(ern)	25,00 Euro

1.4 <u>Duschkünzen-Warmwasser</u>	0,50 Euro
-----------------------------------	-----------

2. Campingplatz

2.1 Tagesplätze

Großzelte ab 4 Personen oder Wohnwagenplatz je Tag	5,00 Euro
Kleinzelt bis 3 Personen	2,50 Euro

zusätzlich pro Person und Tag Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studenten, Gruppen ab 10 Personen	1,50 Euro
übrige	2,00 Euro

2.2 Saisonplätze

Zelt oder Wohnwagenplatz je Saison	230,00 Euro
---------------------------------------	-------------

zusätzlich pro Person und Saison Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studenten	22,00 Euro
übrige	44,00 Euro

2.3 Wohnwagenabstellung außerhalb der Saison

je Wohnwagenplatz	70,00 Euro
-------------------	------------

3. Stromanschluss

3.1 Anschluss Tagesplatz täglich	2,00 Euro
-------------------------------------	-----------

3.2 Anschluss Saisonplatz je Saison	25,50 Euro
--	------------

3.3 Zusätzlich für den Stromverbrauch sind pro kWh und Jahr incl. Grundgebühr zu zahlen	0,24 Euro
---	-----------

4. Minigolfplatz

Eine Spielrunde	
Erwachsene	1,50 Euro

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende und Studenten	1,00 Euro
---	-----------

§ 5
Jahres-Kombi-Karte

- (1) Die Jahres-Kombi-Karte berechtigt die/den Inhaber/in zur Benutzung des Ernst-Siemer-Bades Wittingen, der Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“ sowie der Schwimmhalle Knesebeck. Die Jahres-Kombi-Karte ist jeweils 1 Jahr ab Erwerb gültig.
- (2) Bei ausgelasteter Besucherkapazität der Schwimmhalle Knesebeck besteht weder ein Anspruch auf Nutzung, noch ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Gebühr. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung durch höhere Gewalt oder bei dringenden Sanierungs- und Reparaturarbeiten.
- (3) Die Gebühren für die Jahres-Kombi-Karte betragen:

1. Erwachsene	110,00 Euro
2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte (über 50 %) bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises	60,00 Euro
3. Familien	150,00 Euro
4. Alleinerziehende mit Kind(ern)	110,00 Euro

§ 6
Entrichtung der Gebühren und Gültigkeit der Karten

- (1) Die Benutzungsgebühren sind vor dem Betreten bzw. vor Nutzung der jeweiligen Anlage durch Lösen der Eintrittskarte an der Kasse gegen Barzahlung zu entrichten.
- (2) Tageskarten und Einzelabschnitte der 10er-Karte berechtigen nur zu einem einmaligen ununterbrochenen Besuch der Anlage.

Jahreskarten berechtigen während einer Saison zum beliebig häufigen und beliebig langen Besuch der Anlagen. Sie sind bei jedem Besuch unaufgefordert vorzuzeigen.
- (3) Die Tageskarten gelten nur am Lösungstag, die 10er-Karten ein Jahr lang ab der Ausgabe und die Jahreskarten für die jeweilige Badesaison.
- (4) Familienkarten gelten für Ehepaare oder alleinstehende Elternteile und ihre in ihrem Haushalt wohnenden bis 18 Jahre alten Kinder. Alleinerziehende mit Kindern können wählen zwischen Karten für Familien oder Alleinerziehende.
- (5) Schüler, Jugendliche, Schwerbehinderte usw., für die besondere Gebührensätze festgesetzt sind, haben ihre Berechtigung auf Verlangen nachzuweisen. Das gilt auch hinsichtlich des Alters bei Kindern und Jugendlichen.
- (6) Gelöste Karten bzw. Duschkünzen werden nicht wieder zurückgenommen. Für verlorene oder nicht benutzte Karten oder Münzen werden keine Gebühren erstattet.
- (7) Die Karten sind nicht übertragbar.

- (8) Die Gebühren für die Saisonplätze der Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“ gemäß § 4 Ziffer 2.2 sind bei Saisonbeginn in einer Summe zu entrichten. Die Stromkosten gemäß § 4 Ziffer 3.3 und die Stellplatzgebühren außerhalb der Saison gemäß § 4 Ziffer 2.3 werden nach Abschluss der Saison in Rechnung gestellt.

§ 7

Nachrichtung von Gebühren, Benutzungsverbote

- (1) Wer in den Anlagen ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Tageskarte in Höhe der 5-fachen Gebühr verpflichtet.
- (2) Wird ein Badegast wegen eines Verstoßes gegen die Satzung über die Benutzung des entsprechenden Bades aus dem Bad verwiesen, werden keine Gebühren erstattet. Wird für längere Zeit ein Benutzungsverbot ausgesprochen, so besteht für die Dauer dieses Verbotes kein Anspruch auf Rückgewähr der für die Jahreskarten/10er-Karten gezahlten Gebühr oder eines Teiles davon.
- (3) Jahreskarten, Jahres-Kombi-Karten, Tageskarten und 10er-Karten, die zur Erschleichung des Eintritts durch einen Nichtberechtigten benutzt werden, können ohne Anspruch auf Erstattung der gezahlten Gebühr eingezogen werden. Der Bürgermeister kann sie nach Ablauf einer angemessenen Frist den Berechtigten wieder aushändigen.
Der unberechtigte Benutzer dieser Karte hat den 5-fachen Einzelpreis zu entrichten.

§ 8

Sonderregelungen

- (1) Die Gebührenpflicht entfällt bei Benutzung der Bäder und Schwimmhallen durch Schulklassen aller öffentlichen Schulen in der Stadt Wittingen werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- (2) Zu besonderen Veranstaltungen können besondere Eintrittskarten ausgegeben werden. In diesem Fall findet diese Gebührensatzung keine Anwendung. Eintrittskarten nach dieser Satzung gelten für solche Veranstaltungen nicht.
- (3) Jahreskarten nach § 2 berechtigen auch zur Benutzung des Freibades in der Ortschaft Knesebeck während der Geltungsdauer.
- (4) Jahreskarten sowie 10er-Karten nach § 4 berechtigen auch zur Benutzung des Ernst-Siemer-Bades in der Ortschaft Wittingen, wenn das Strandbad Knesebeck aus betrieblichen Gründen geschlossen ist.
- (5) In der Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“ berechtigen die Campingplatz-Gebühren zur Benutzung der Freibadanlage.
- (6) Der Bürgermeister wird ermächtigt, auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen oder bei Benutzung durch Vereine die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Bäder, Saunen, Schwimmhalle und die Freizeitanlage der Stadt Wittingen vom 19.03.2007 außer Kraft.

Wittingen, 04.04.2011

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Wittingen (SOG-VO)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 29.03.2011 für den Bereich der Stadt Wittingen folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Geh- und Radwege, verkehrsberuhigte Bereiche, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchfahrten, Durchgänge, Über- und Unterführungen oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Rinnsteine (Gossen) einschließlich der Regenwassereinläufe, Parkstreifen, Geh- und Radwege, Straßengräben, Böschungen, Dämme, Stützmauern, Verkehrsinseln, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn.

- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünflächen, Friedhöfe und Gedenkplätze, Grillplätze, Spiel-, Sport- und Bolzplätze; dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Spielplätze freigegeben sind, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken und Brunnen, Gewässer- und Uferanlagen, Regenrückhaltebecken, Bade- sowie Erholungsanlagen.

§ 2 Schutz öffentlicher Einrichtungen, Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Es ist verboten, Hydranten zu verdecken, Schächte und Einläufe von Versorgungsanlagen und Kanälen in öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen zu verstopfen oder zu verunreinigen sowie deren Abdeckungen unbefugt zu öffnen.
- (2) Amtliche Verkehrszeichen, öffentliche Schilder, Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Wasser- und Energieversorgung und des Fernmeldewesens, Feuermelder, Notrufsäulen und Beleuchtungseinrichtungen dürfen durch Pflanzen, Zäune und andere Einrichtungen nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit bzw. in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.

- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, sind unverzüglich zu entfernen.

§ 3 Spielplätze

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten:

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
- b) alkoholische Getränke zu verzehren und zu rauchen;
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und Krankenfahrstühle.

§ 4 Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten, dass Personen, Fahrzeuge und andere Tiere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert, belästigt oder gefährdet werden. Dies gilt auch außerhalb der geschlossenen Ortschaften.
- (2) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihre Tiere
 - a) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherlaufen;
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringen oder anfallen;
 - c) unkontrolliert koten und dadurch öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen verschmutzen. Um dies zu verhindern, ist der Hund bzw. sind die Hunde ggf. an der Leine zu führen.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet.

Aus Gründen der Gesundheit geht die Beseitigungspflicht der o. a. Person der Reinigungspflicht des Anliegers vor.

- (3) Für Hunde besteht ein Leinenzwang
 - a) an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse und Bahnhöfen.
 - b) in öffentlichen Park- und Grünanlagen, insbesondere im Bereich
 - der Bürgermeister-Heins-Str. und Gustav-Dobberkau-Str. (Schulsportplatz), OS Wittingen,
 - am Schönungsteich, OS Wittingen,
 - in der Nachteweide und am Ehrenhain, OS Wittingen,
 - der Wallanlage am Hindenburgwall und der Ernst-Stackmann-Str., OS Wittingen,

- am Schützenplatz in der Wittinger Str., OS Knesebeck,
 - des Mühlenteiches in der Mühlenstraße, OS Knesebeck,
 - der Streuobstwiesen in der Burgstraße, OS Knesebeck,
 - Am Kleegarten/Mühlenstraße, OS Knesebeck.
- c) in der Innenstadt Wittingen (Achterstraße, Am Markt, Amselweg, Dreyers Twiete, Fulau, Gartenweg, Gänsemarkt, Gustav-Dobberkau-Str., Junkerstr., Katzenhagen, Kleine Wallstr., Lange Str., Lyrastr., Marktgasse, Neue Str., Poststr.).
- d) bei öffentlichen Veranstaltungen.
- (4) Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und in Schulen dürfen Tiere nicht mitgenommen bzw. geführt werden.

§ 5 Hausnummern

- (1) Die Hausnummern an bebauten Grundstücken müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (2) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in Höhe von 2,00 m bis 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der dem Hauseingang nächstgelegenen Ecke der Straßenseite des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Grundstück durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (3) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 – 2 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf eines Jahres ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 6 Plakatieren, Beschriften, Bemalen

Damit das Ortsbild nicht verunstaltet wird, ist das unbefugte Plakatieren, Bekleben, Bemalen und Beschmieren oder Besprühen von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Straßen, Brücken, Bänken, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Abfall- und Wertstoffbehältern, Fahrgastwarteallen, Blumenkästen und Spielgeräten sowie Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und dergleichen verboten. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 7 Hausmüll, Sperrmüll

- (1) Damit das Ortsbild nicht verunstaltet wird, darf Hausmüll oder Sperrmüll frühestens ein Tag vor der Abholung herausgestellt werden. Verunreinigungen im Zuge der Abfallentsorgung sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die auf Straßen zur Abholung bereitgestellten Müllgefäße/-säcke sowie Sperrmüll dürfen den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern.

- (3) Das Abstellen von Kartons, Pappe, Glas oder anderen Gegenständen neben den dafür vorgesehenen Sammelcontainern ist verboten.

§ 8 Ausnahmen

Die Stadt kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Soweit nicht anderweitig spezialgesetzlich geregelt, handelt ordnungswidrig nach § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Hydranten verdeckt, Schächte und Einläufe von Versorgungsanlagen und Kanälen in öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen verstopft oder verunreinigt sowie deren Abdeckungen unbefugt öffnet,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 amtliche Verkehrszeichen, öffentliche Schilder, Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Wasser- und Energieversorgung und des Fernmeldewesens, Feuermelder, Notrufsäulen und Beleuchtungseinrichtungen durch Pflanzen, Zäune und andere Einrichtungen verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit bzw. in ihrer Wirkung beeinträchtigt,
 3. entgegen § 2 Abs. 3 Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, nicht unverzüglich entfernt,
 4. entgegen § 3 Buchstabe a) auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt,
 5. entgegen § 3 Buchstabe b) auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen alkoholische Getränke verzehrt oder raucht,
 6. entgegen § 3 Buchstabe c) auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern fährt,
 7. entgegen § 4 Absatz 1 Tiere so hält, dass Personen, Fahrzeuge oder andere Tiere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert, belästigt oder gefährdet werden,
 8. entgegen § 4 Absatz 2 Buchstabe a) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten nicht verhüten, dass ihre Tiere außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherlaufen,
 9. entgegen § 4 Absatz 2 Buchstabe b) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten nicht verhüten, dass ihre Tiere Personen oder Tiere gefährdend anspringen oder anfallen,

10. entgegen § 4 Absatz 2 Buchstabe c) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten nicht verhüten, dass ihre Tiere unkontrolliert koten und dadurch öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen verschmutzen,
 11. entgegen § 4 Absatz 3 Buchstabe a) bis d) Hunde nicht an der Leine führt,
 12. entgegen § 4 Absatz 4 Tiere auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und in Schulen mitnimmt bzw. mitführt,
 13. entgegen § 5 Absatz 1 Hausnummern verwendet, die sich nicht deutlich vom Hintergrund abheben und nicht der Form, Art oder Größe entsprechen,
 14. entgegen § 5 Absatz 2 die Hausnummer nicht deutlich sichtbar anbringt,
 15. entgegen § 5 Absatz 3 bei Änderung von Hausnummern der betroffenen Grundstücke nicht die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des § 5 Absatz 1 bis 2 anbringt oder das alte Nummernschild nicht durchstreicht oder das alte Nummernschild nach Ablauf eines Jahres nicht entfernt,
 16. entgegen § 6 das Ortsbild durch unbefugtes Plakatieren, Bekleben, Bemalen und Beschmieren oder Besprühen von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Straßen, Brücken, Bänken, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Abfall- und Wertstoffbehältern, Fahrgastwarteallen, Blumenkästen und Spielgeräten sowie Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und dergleichen verunstaltet,
 17. entgegen § 7 Absatz 1 Hausmüll oder Sperrmüll früher als ein Tag vor der Abholung herausstellt oder Verunreinigungen im Zuge der Abfallentsorgung nicht unverzüglich beseitigt,
 18. entgegen § 7 Absatz 2 die zur Abholung bereitgestellten Müllgefäße/-säcke sowie Sperrmüll auf der Straße so platziert, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr behindert wird,
 19. entgegen § 7 Absatz 3 Kartons, Pappe, Glas oder andere Gegenstände neben den dafür vorgesehenen Sammelcontainern abstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Wittingen (Gefahrenabwehrverordnung) vom 09.03.2000 außer Kraft.

- (2) Diese Verordnung tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung ersetzt wird.

Wittingen, 29.03.2011

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wittingen

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473, 2010 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 29.03.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

§ 5 "Ortsvorsteher/innen" wird um die folgenden Absätze 3 und 4 ergänzt:

- (3) Die Bestimmung der Ortsvorsteherin und des Ortsvorstehers in den Ortschaften Boitzenhagen, Erpensen, Eutzen, Gannerwinkel, Glüsing, Hagen, Kakerbeck, Lüben, Mahnborg, Rade, Schneflingen, Stöcken, Suderwittingen und Wunderbüttel erfolgt aufgrund der Regelung des § 55h Abs. 1 Satz 1 NGO. Bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren bildet jede dieser Ortschaften einen eigenen Wahlbezirk.
- (4) Die Bestimmung der Ortsvorsteherin und des Ortsvorstehers in den Ortschaften Darrigsdorf, Küstorf, Plastau, Teschendorf, Wollerstorf und Zasenbeck erfolgt aufgrund der Regelung des § 55h Abs. 1 Satz 1 NGO mit der Abweichung, dass der Fraktion das Vorschlagsrecht für die Ortschaften zusteht, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in dem gemeinsamen Wahlbezirk bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat. Dabei bilden folgende Ortschaften jeweils einen gemeinsamen Wahlbezirk:
- a) Küstorf und Teschendorf
 - b) Plastau und Zasenbeck
 - c) Wollerstorf und Darrigsdorf

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wittingen, 29.03.2011

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Der Rat der Gemeinde hat mit Beschluss vom 31.03.2011 den Bebauungsplan „Hofäcker II“ in der Ortschaft Triangel als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.²

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Sassenburg, 18.04.2011

Gemeinde Sassenburg

Arms
Bürgermeister

Berichtigung der Bekanntmachung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sassenburg (ABI. Nr. 3 vom 31.03.11)

Die im Amtsblatt Nr. 3 am 31.03.11 veröffentlichte Gebietsabgrenzung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes war fehlerhaft.

² abgedruckt auf Seite 163 dieses Amtsblattes

Der Fehler wird durch die anhängende Gebietsabgrenzung berichtigt.³

Sassenburg, den 18.04.2011

Gemeinde Sassenburg

Arms
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Jembke in der Sitzung am 16.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.337.500 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.388.600 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.302.500 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.313.800 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	251.000 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	279.800 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.553.500 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.594.600 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

³ abgedruckt auf Seite 164 dieses Amtsblattes

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Jembke, den 16.03.2011

Schulze
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.05. bis einschl. 10.05.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Jembke, den 26.04.2011

Schulze
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Jembke

Der Rat der Gemeinde Jembke hat mit Beschluss vom 14.04.2011 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) die Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Laijeweg) nach Prüfung aller Stellungnahmen als Satzung beschlossen.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der o. a. Satzung ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁴

⁴ abgedruckt auf Seite 165 dieses Amtsblattes

Jedermann kann die Satzung und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Jembke einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schulze (L. S.)
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Osloß in der Sitzung am 10.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.257.600 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.395.200 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.222.600 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.297.700 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	27.200 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.222.600 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.324.900 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Osloß, den 10.03.2011

Matz
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.05. bis einschl. 10.05.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Osloß, den 21.04.2011

Matz
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck in der Sitzung am 25.01.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.371.600 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.466.900 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.346.600 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.388.400 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.346.600 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.398.400 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 EURO festgesetzt.

(4) Bei Überfüllung und bei Veranstaltungen von Vereinen, Schulen usw. kann der Schwimmmeister die Benutzungsdauer für einzelne Badebecken einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

(5) Wird die Möglichkeit der Benutzung des Freibades durch Betriebsstörungen unterbrochen, wird kein Schadensersatz geleistet.

Artikel 2
Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Badezeiten

(1) Die Samtgemeinde Brome kann das Freibad von Montag bis Freitag in der Zeit von 06.00 bis 08.00 Uhr für diejenigen Besucher öffnen, die das Schwimmerbecken ausschließlich zum Schwimmen nutzen wollen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr dürfen während dieser Zeit das Freibad nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten betreten.

(2) Einlassschluss in das Freibad ist 45 Minuten vor Ende der Öffnungszeit. Die Badezone ist spätestens 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Brome, 14.04.2011

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bergfeld in seiner Sitzung am 03.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	444.200 €
	in der Ausgabe auf	444.200 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	233.700 €
	in der Ausgabe auf	233.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 148.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

Bergfeld, den 03.02.2011

Gemeinde Bergfeld

Düsterhöft
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.04.2011 - AZ 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.05. bis einschl. 10.05.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Bergfeld, den 19.04.2011

Düsterhöft
Bürgermeisterin

I.

Haushaltssatzung
der Gemeinde Ehra-Lessien für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in seiner Sitzung am 16.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.147.900 €
	in der Ausgabe auf	2.147.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	916.500 €
	in der Ausgabe auf	916.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden im Haushaltsjahr 2011 nicht veranschlagt.

§ 3

Der Betrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 715.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Ehra-Lessien, den 16.02.2011

Gemeinde Ehra-Lessien

Reissig
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 04.04.2011 - AZ 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.05. bis einschl. 10.05.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Ehra-Lessien, den 11.04.2011

Reissig
Bürgermeisterin

I.

Haushaltssatzung
der Gemeinde Parsau für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung am 3. März 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	952.200 €
	in der Ausgabe auf	952.200 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	209.000 €
	in der Ausgabe auf	209.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden im Haushaltsjahr 2011 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 317.400 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

Parsau, den 4. März 2011

Gemeinde Parsau

Werthmann
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 13.04.2011 - AZ 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.05. bis einschl. 10.05.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Parsau, den 20.04.2011

Werthmann
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung
der Gemeinde Rühren für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 02.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.544.700 €
	in der Ausgabe auf	2.544.700 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	484.100 €
	in der Ausgabe auf	484.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 270 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Rühen, den 02.03.2011

Gemeinde Rühen

Ludwig
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 07.04.2011 - AZ 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.05. bis einschl. 10.05.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Rühen, den 14.04.2011

Ludwig
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung
der Gemeinde Tülow für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tülow in seiner Sitzung am 23.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.010.900 €
	in der Ausgabe auf	1.010.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	80.600 €
	in der Ausgabe auf	80.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 355.200 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Tülau, den 23.03.2011

Gemeinde Tülau

Lange
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.04.2011 - AZ 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.05. bis einschl. 10.05.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tülau, den 26.04.2011

Lange
Bürgermeister

Bekanntmachung des Bebauungsplans „Flachskamp“, OT Wettendorf, gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Oberholz hat am 16.12.2010 den Bebauungsplan „Flachskamp“, OT Wettendorf, als Satzung mit Umweltbericht und die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem nachstehenden Ausschnitt der verkleinerten ALK zu entnehmen.⁵

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Flachskamp“, OT Wettendorf, rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan „Flachskamp“ OT Wettendorf einschließlich Begründung, Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Hankensbüttel, Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans „Flachskamp“ Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Oberholz, 25.03.2011

Buse
Verwaltungsvertreter

Satzung

**der Gemeinde Hillerse über die Anordnung einer Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rolfsbütteler Feld“,
Gemeindeteil Hillerse**

Aufgrund der §§ 14 (1) und 16 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997, BGBl. I Seite 2141, in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 22.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

⁵ abgedruckt auf Seite 166 dieses Amtsblattes

§ 1
Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Hillerse hat am 22.03.2011 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Rolfsbütteler Feld“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rolfsbütteler Feld“, der in der Anlage dargestellt ist.⁶

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (vgl. § 14 (1) Nr. 1 BauGB),
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (vgl. § 14 (1) Nr. 2 BauGB).
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, auf Unterhaltungsarbeiten und auf die Fortführung der bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4
Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Sie tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Rolfsbütteler Feld“, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, außer Kraft.

Hillerse, 4. April 2011

Wrede
Gemeindedirektor

(L. S.)

Benutzungssatzung für das Kulturzentrum in Meinersen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

⁶ abgedruckt auf Seite 167 dieses Amtsblattes

§ 1 - Gegenstand und Zweck

- 1) Das Kulturzentrum in Meinersen ist Eigentum der Gemeinde Meinersen.
- 2) Die Gemeinde Meinersen gestattet den gemeindeansässigen Vereinen, Verbänden, sonstigen Organisationen und Gewerbebetrieben das Kulturzentrum zu sportlichen, kulturellen, geselligen und gewerblichen Zwecken zu benutzen.
- 3) Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Meinersen steht die Einrichtung für Konfirmationen, Verlobungen, Hochzeiten, Geburtstage ab dem 30. Lebensjahr sowie Trauerfeiern zur Verfügung.
- 4) Ortsfremden ist die Benutzung analog Absatz 3 grundsätzlich gestattet.

§ 2 - Benutzungsgrundsätze

- 1) Bei der Nutzung des Kulturzentrums wird unterschieden zwischen regulärer Nutzung (vgl. § 1 (2), (3) u. (4)) und regelmäßiger Nutzung (= i. S. d. Regelung mindestens zweimal jährlich stattfindend).

Die reguläre Nutzung des Kulturzentrums (einschl. Vor- und Nachbereitungstage) hat in jedem Fall Vorrang vor der regelmäßigen Nutzung.

Die regelmäßige Nutzung des Kulturzentrums von in der Gemeinde Meinersen ansässigen Vereinen und Verbänden zum Zwecke des Übungsbetriebes (Singen, Tanzen, Musizieren, etc.) wird unter dem Vorbehalt des entschädigungslosen Widerrufs gestattet.

Sie ist schriftlich unter Nennung der Einzeltermine durch den Verein oder Verband zu beantragen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen die Termine für den Zeitraum eines Kalenderjahres genannt werden. Ein einzelner Termin im Rahmen der regelmäßigen Nutzung zum Zwecke des Übungsbetriebs darf zwei Stunden nicht überschreiten.

Die einzelnen Termine der regelmäßigen Nutzung zum Zwecke des Übungsbetriebes sind dann für den Verein oder Verband verbindlich, wenn sie nicht spätestens zwei Wochen vorher seitens der Gemeinde Meinersen abgesagt werden.

Die Absage muss weder schriftlich erfolgen, noch begründet werden. Ein Ausweichtermin oder ein alternativer Veranstaltungsort muss nicht genannt werden.

- 2) Veranstaltungen sind rechtzeitig bei dem Beauftragten terminlich zu bestellen. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach Reihenfolge der Anmeldungen. Bei Stornierung von Terminen kann eine Stornogebühr anfallen. Näheres regelt die Gebührensatzung.
- 3) Für eventuell notwendige behördliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse hat der Nutzer Sorge zu tragen.
- 4) Auf Verlangen hat der Nutzer das Bestehen einer Haftpflichtversicherung vorzuweisen.
- 5) Die Personenkreise nach § 1 und § 2 der Satzung werden nachfolgend Nutzer genannt.

§ 3 - Hausrecht

- 1) Das Hausrecht für die Gemeinde Meinersen übt der Gemeindedirektor aus. Den Anweisungen des Gemeindedirektors ist Folge zu leisten.

- 2) Der Gemeindedirektor überwacht, dass die Anlagen nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt, nicht verändert oder verschmutzt und die Bestimmungen dieser Satzung beachtet werden.
- 3) Der Gemeindedirektor kann seine Befugnisse mit allen Rechten und Pflichten nach dieser Benutzungssatzung auf andere Personen übertragen.

§ 4 - Instandhaltung, Haftung für Beschädigungen

- 1) Die Nutzer und Besucher der Einrichtung sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet und dazu anzuhalten.
- 2) Der Nutzer übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die volle Verantwortung dafür, dass das Gebäude nur im Rahmen dieser Satzung benutzt wird und dass Beschädigungen der Räume und der darin befindlichen Geräte und Gegenstände unterbleiben. Dennoch eingetretene Schadenfälle sind unverzüglich der oder dem Beauftragten zu melden.
- 3) Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandenen Schäden am Gebäude, den Außenanlagen, an Räumen, Anlagen, Einrichtungen und Geräten der Gemeinde Meinersen haftet der Nutzer.
- 4) Irgendwelche nach der Benutzung festgestellten Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Nutzers, der die Einrichtung zuletzt benutzt hat. Die Gemeinde stellt die Kosten für die Instandsetzung in Rechnung.
- 5) Die Nutzer der Einrichtung sind verpflichtet, vor Beginn einer Veranstaltung die Räume und alle Einrichtungen im Rahmen einer Übergabe mit dem Beauftragten auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und etwaige Schäden und Mängel unverzüglich der Gemeinde Meinersen zu melden.

§ 5 - Veranstaltungen

- 1) Die Nutzer haben der Gemeinde den Beginn aller Vorarbeiten anzuzeigen, damit diese evtl. zugegen sein kann. Dekorationen, Einbauten u. Ä. dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Es ist hierbei untersagt, Nägel, Haken usw. in die Böden, Wände oder Decken zu schlagen. Die Dekoration, Aufbauten und dergl. sind nach Beendigung des Gebrauchs unverzüglich vom Nutzer auf eigene Kosten zu entfernen.
- 2) Das Geschirr ist nach Gebrauch sauber zurückzustellen. Die Räume, Anlagen und Einrichtungen sind nach der Veranstaltung vom Nutzer besenrein zu hinterlassen.
- 3) Geräte, Geschirr und Töpfe dürfen nicht außer Haus mitgenommen werden.
- 4) Das Abbrennen von Feuerwerk sowie die Verwendung gasgefüllter Luftballons sind untersagt.
- 5) Die Gestellung einer etwa erforderlichen Sanitäts- oder Brandwache ist Sache des Nutzers.

§ 6 - Gebühren

- 1) Die Nutzer haben für die Anmietung des Kulturzentrums eine Gebühr auf der Grundlage der Gebührensatzung der Gemeinde Meinersen zu entrichten.
- 2) Für das grob fahrlässige oder vorsätzliche Auslösen der Brandmeldeanlage werden die Kosten für den Feuerwehreinsatz in Rechnung gestellt.

§ 7 - Haftungsausschluss

- 1) Die Gemeinde überlässt den in § 2 genannten Nutzern die Gemeinschaftseinrichtungen (einschl. Anlagen, Einrichtungen und Geräten) zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Nutzer, die gemäß § 4 Abs. 5 vor der Benutzung zur Prüfung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit verpflichtet sind, haben sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 2) Die Gemeinde Meinersen übernimmt keine Haftung für im Gebäude, auf dem Gelände oder auf dem Parkplatz abhanden gekommene oder beschädigten Gegenständen (z. B. Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.). Eine Verpflichtung zur Bewachung von Garderobenräumen, sonstigen Aufbewahrungsräumen sowie der Fahrzeugabstellplätze besteht nicht.
- 3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge in den Räumen und Anlagen stehen. Gleichzeitig verzichtet der Nutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- 4) Von der Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unberührt.

§ 8 - Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- 1) Nach 22:00 Uhr sind Türen und Fenster geschlossen zu halten. Die Fluchttüren zum Grundstück Glindemann sind bei Veranstaltungen generell geschlossen zu halten.
- 2) Auf dem Grundstück ist ebenfalls ab 22:00 Uhr jeder Lärm zu vermeiden.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Meinersen, 16. Dezember 2010

Gemeinde Meinersen

Montzka
Gemeindedirektor

(L. S.)

**Gebührensatzung für die Benutzung des Kulturzentrums
in der Gemeinde Meinersen**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 - Gegenstand und Zweck

Für die Benutzung des Kulturzentrums in Meinersen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 - Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung des Kulturzentrums Meinersen betragen:

	Versammlungs- raum	Foyer	Foyer und Versammlungs- raum	Saal, Foyer, Versammlungs- raum
1. Feiern bis 4 Std. incl. Küchenbenutzung	70,00 €	120,00 €	150,00 €	180,00 €
Feiern über 4 Std. incl. Küchenbenutzung	120,00 €	220,00 €	260,00 €	320,00 €
2. Feiern bis 4 Std. ohne Küchenbenutzung	60,00 €	110,00 €	130,00 €	150,00 €
Feiern über 4 Std. ohne Küchenbenutzung	110,00	200,00 €	240,00 €	290,00 €
3. 1 Vorbereitungstag	40,00 €	50,00 €	60,00 €	70,00 €
½ Vorbereitungstag	35,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €
4. Energiekostenpauschale Sommer (01.05. - 30.09.)	5,00 €	7,50 €	10,00 €	15,00 €
Winter (01.10. - 30.04.)	15,00 €	22,50 €	25,00 €	30,00 €
5. Die Reinigung, ausgenommen sind der Küchen- und Thekenbereich sowie die Toilettenanlagen, erfolgt grundsätzlich durch Reinigungspersonal der Gemeinde. Hierfür werden pauschal erhoben:	25,00 €	35,00 €	50,00 €	70,00 €
6. Für die Benutzung der Zusatzeinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:				
a) Beschallungsanlage	25,00 €			
b) Bühnenbeleuchtung	25,00 €			

(2) Ist die Übergabe bis 11:00 Uhr nicht erfolgt, wird ein zweiter Nutzungstag berechnet.

Eine Kautions in Höhe von 200,00 € ist vor der Schlüsselübergabe zu hinterlegen.

Für die Benutzung des Kulturzentrums für gewerbliche Zwecke (z. B. durch Gastwirte) wird das Doppelte der jeweiligen Gebühr erhoben.

Die Gebühr kann in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen oder ermäßigt werden.

- (3) Die Stornierung eines Termins ist dann gebührenfrei, wenn die Absage spätestens 12 Wochen vor dem Termin erfolgt. Bei Absage bis 8 Wochen vor dem Termin wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 20,00 €, danach in Höhe von 50 % der jeweiligen Nutzungsgebühr, erhoben.

§ 3 - Besondere Regelungen

- (1) Die Benutzung der Räume im Kulturzentrum für Sitzungen, Tagungen und Besprechungen durch politische Parteien aus der Gemeinde, Jugendverbände aus der Gemeinde und alle Veranstaltungen der Gemeinde Meinersen und der Samtgemeinde Meinersen sowie Veranstaltungen für Schulen und Kindertagesstätten in der Gemeinde Meinersen sind gebührenfrei, mit Ausnahme der in § 5 genannten Kosten.
- (2) Die Veranstaltungen der Vereine sind grundsätzlich gebührenpflichtig. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Gemeindedirektor über einen teilweisen oder vollständigen Erlass der Nutzungsgebühr entscheiden.
- (3) Für regelmäßige Übungszwecke durch Vereine und Verbände wird pauschal eine jährliche Gebühr in Höhe von 200,00 € erhoben.

Mit dieser Pauschale sind die Kosten für Reinigung, Energie und Entsorgung abgegolten, eventuelles Fehlgeschirr wird separat verrechnet.

- (4) Die Reinigungskosten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 sind zu entrichten, wenn die Veranstaltung nicht als regelmäßiger Übungstermin zu werten ist, sondern als besondere Einzelveranstaltung.
- (5) Für jede Küchenbenutzung wird eine zusätzliche Pauschale von 20,00 € erhoben.

§ 4 - Verfahren

Die Gebühr wird durch besonderen Bescheid erhoben.

§ 5 - Kosten für Fehlgeschirr

Neben der Gebühr nach § 2 sind die Kosten für Fehlgeschirr zum jeweiligen Neuwert (zuzüglich der Beschaffungskosten) zu erstatten.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Meinersen, 16. Dezember 2010

Montzka
Gemeindedirektor

(L. S.)

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Papenteich

Auf Grundlage der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 11.04.2011 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I – Änderungen von Vorschriften

§ 8 erhält die folgende Fassung:

§ 8 – Beamte auf Zeit

(1) Die allgemeine Vertreterin/Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Sie/Er führt die Bezeichnung „Erste Samtgemeinderätin/Erster Samtgemeinderat“.

(2) Die Leiterin/Der Leiter des Amtes für Finanzen wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie/Er führt die Bezeichnung „Samtgemeinderätin/Samtgemeinderat“.

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meine, 11.04.2011

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 11.04.2011 die folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Meine, den 11.04.2011

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der geänderte Stellenplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.05. bis einschließlich 10.05.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meine, den 26.04.2011

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 1. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.170.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.538.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	400.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	400.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.671.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.075.100 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	699.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	248.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.371.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.351.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 778.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Groß Schwülper, 1. März 2011

Lestin (L. S.)
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.05. bis einschl. 10.05.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Schwülper, den 19.04.2011

Lestin
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Zur Mühle“; Gemeinde Vordorf, Ortsteil Rethen

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 den Bebauungsplan „Zur Mühle“ als Satzung gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁷

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann in der Verwaltung der Gemeinde Vordorf, Hauptstraße 4, 38533 Vordorf, während der Sprechzeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Ein Termin außerhalb der Sprechzeiten muss bitte vorher unter der Durchwahl 05304/1232 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 215 Abs. 1 BauGB, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vordorf, den 12.04.2011

Hintze
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

⁷ abgedruckt auf Seite 168 dieses Amtsblattes

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 11.04.2011

43.4- Az. 611B4.11, Verf.-Nr. SAW 023
Bodenordnungsverfahren Jübar Feldlage

**Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

In dem Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) Jübar Feldlage werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung der im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücke gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Ziffer 2 aufgeführten Festsetzungen so festgestellt wie sie am 21.02.2011 bis 07.03.2011 ausgelegen haben und wie sie im Anhörungstermin am 10.03.2011 erläutert worden sind. Hinsichtlich der unter Ziffer 2 genannten Flurstücke werden die Ergebnisse der Wertermittlung für die betroffenen Flurstücksteilflächen mit der dort aufgeführten geänderten Wertermittlung festgestellt.
Damit ist der Wert der Grundstücke eines jeden einzelnen Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Bodenordnungsverfahren verbindlich bestimmt.
2. Die Wertermittlung einzelner Flurstücksteilflächen ist nach der Auslegung aufgrund von begründeten Einwendungen der Beteiligten geändert worden. Hierzu wurden die erhobenen Einwendungen von der Flurbereinigungsbehörde überprüft und durch Änderung der Wertermittlung ausgeräumt. Die Änderung der Wertermittlung betrifft im Einzelnen die nachstehend aufgeführten Flurstücke, deren Wertermittlung mit folgendem – geänderten – Inhalt festgestellt wird:

Gemarkung - Flur	Flurstück	offengelegte Wertermittlung		geänderte Wertermittlung	
		Nutzungsart u. Wertklasse	Fläche (m ²)	Nutzungsart u. Wertklasse	Fläche (m ²)
Jübar - 1	1680/182	H12	0,0406	A20	0,0022
				A24	0,0050
				H12	0,0334
Jübar - 1	1681/182	H12	0,1416	H12	0,1046
				A20	0,0058
				A22	0,0311
				A24	0,0001
Jübar - 1	187/1	H12	0,0567	H12	0,0388
				A22	0,0179

Hinweis:

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geldbeiträge

Gründe:

Die zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke wurden nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG auf der Grundlage der Bodenschätzungsergebnisse bewertet. Für die Größe der Flurstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG). Die Nachweise der Wertermittlung lagen vom 21.02.2011 bis 07.03.2011 in der Verbandsgemeinde Beetzendorf – Diesdorf zur Einsichtnahme aus. Jeder Eigentümer hatte gleichzeitig die Möglichkeit sich in v. g. Zeitraum beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Informationen einzuholen. Im Anhörungstermin am 10.03.2011 wurden die Wertermittlungsergebnisse erläutert.

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden worden. Begründeten Einwendungen wurden durch Änderung der Wertermittlungsergebnisse (Ziffer 2) abgeholfen.

Damit liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 Satz 3 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Dienstsiegel

Creutzfeldt

1. Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hankensbüttel in Hankensbüttel und Isenhagen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand am 06.04.2011 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 07.07.2010 beschlossen.

§ 1

§ 20 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.“

§ 2

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hankensbüttel, den 06.04.2011

Der Kirchenvorstand

gez. H. Hornbostel
Vorsitzender

Siegel

gez. I. Schmidt
Stellv. Vorsitzende

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wittingen, den 12.04.2011

Der Kirchenkreisvorstand

gez. M. Berndt, S.
Vorsitzender

Siegel

gez. A. Salefsky, P.
Stellv. Vorsitzender



Landkreis Gifhorn
Fachbereich 9 - Umwelt
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ise im Landkreis Gifhorn

Übersichtskarte 1 von 3

Legende

Überschwemmungsgebiet

Blattschnitt der Ausweisung (M 1:5.000)

festgesetztes Überschwemmungsgebiet

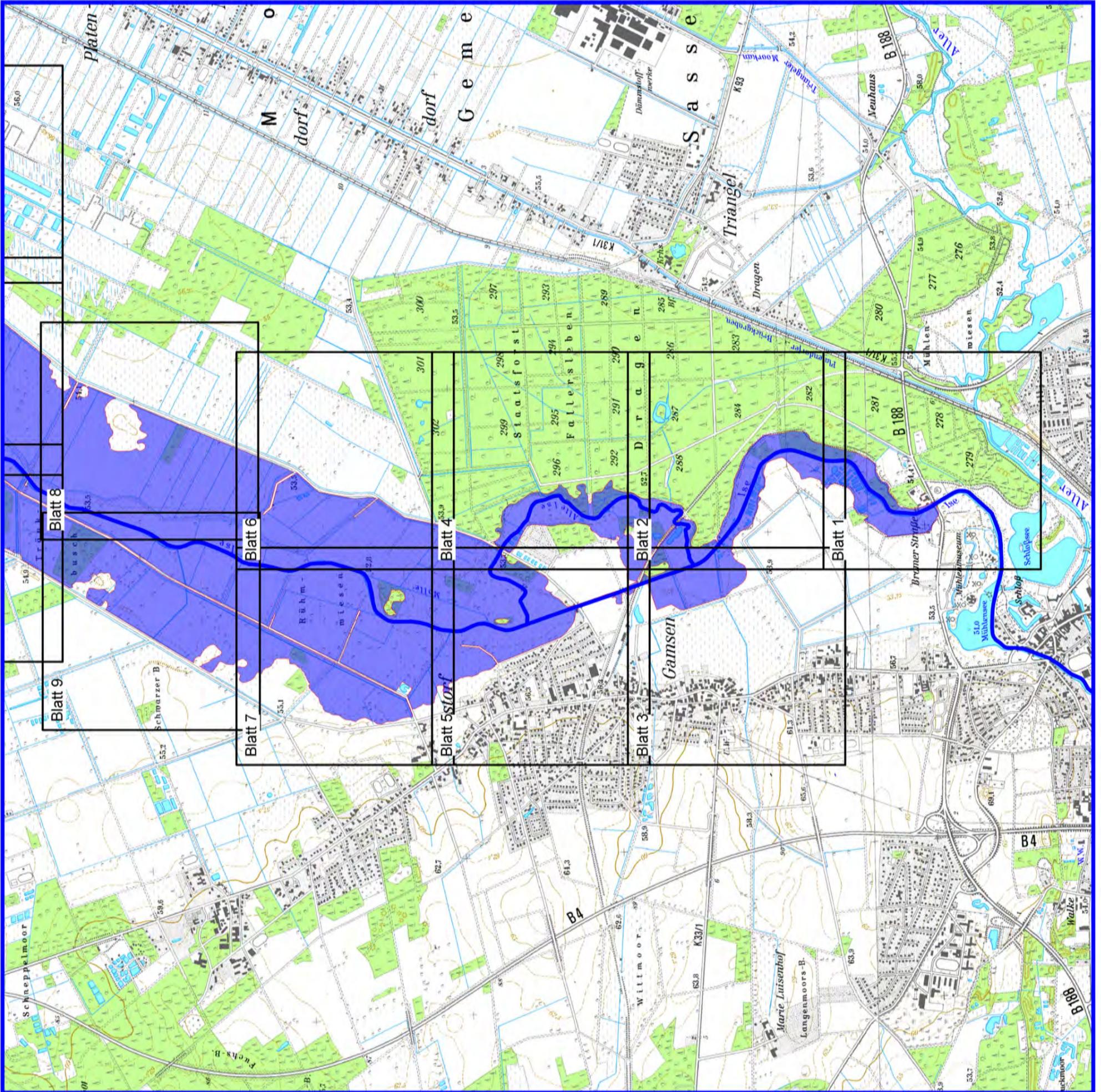
Gewässer

0 250 500 1000 1500 Meter 1 : 25000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Gifhorn, den 15.11.2010
Az: 6630-13/2

Anlage Blatt-Nr
zur Überschwemmungsgebietsverordnung
des Landkreises Gifhorn
vom Aktenzeichen 6630-13/2





Landkreis Gifhorn
Fachbereich 9 - Umwelt
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ise im Landkreis Gifhorn

Übersichtskarte 2 von 3

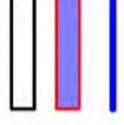
Legende

Überschwemmungsgebiet

Blattschnitt der Ausweisung (M 1:5.000)

festgesetztes Überschwemmungsgebiet

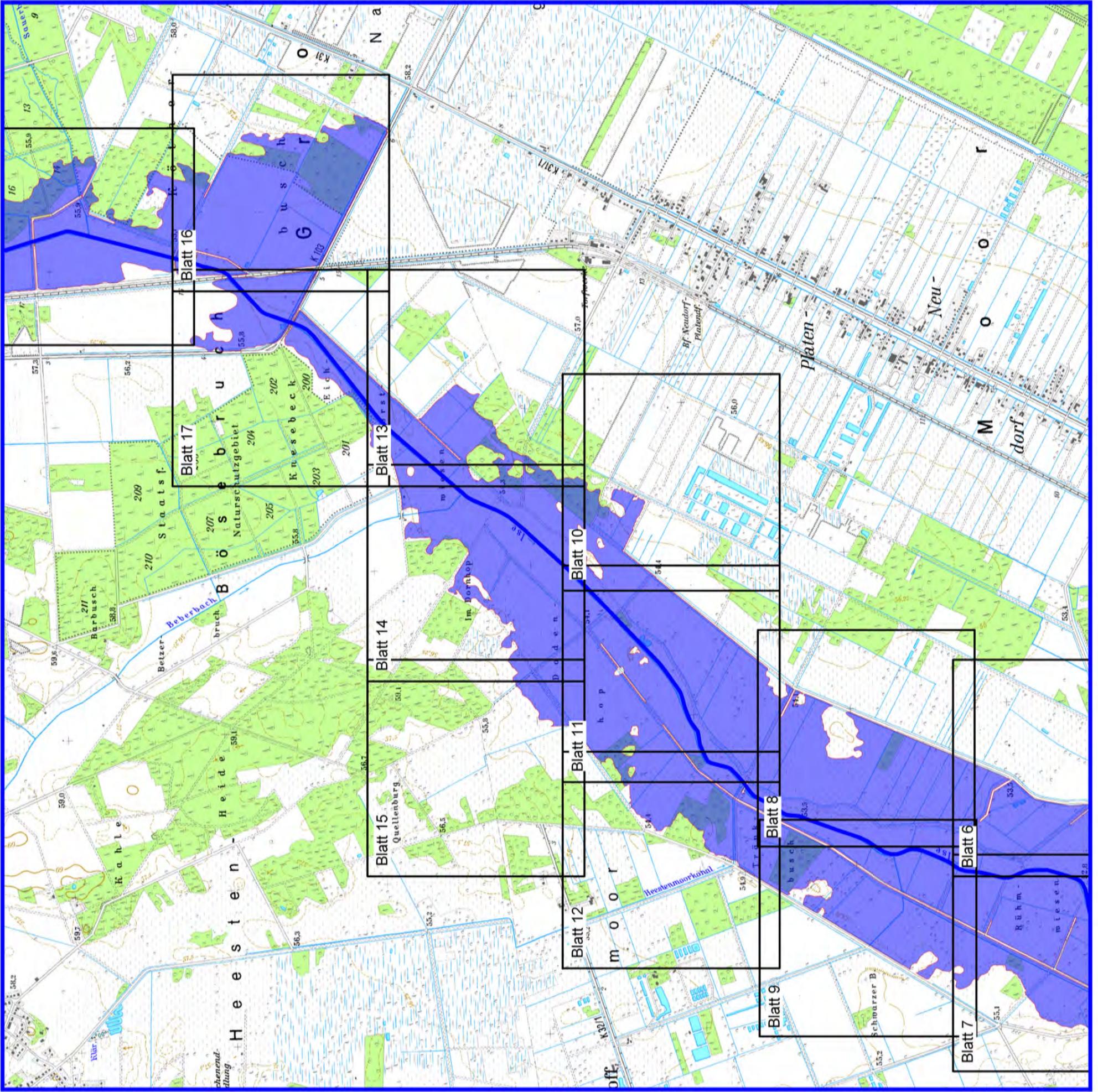
Gewässer



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Gifhorn, den 15.11.2010
Az: 6630-13/2

Anlage Blatt-Nr
zur Überschwemmungsgebietsverordnung
des Landkreises Gifhorn
vom Aktenzeichen 6630-13/2





Landkreis Gifhorn
 Fachbereich 9 - Umwelt
 Schlossplatz 1
 38518 Gifhorn

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ise im Landkreis Gifhorn

Übersichtskarte 3 von 3

Legende

Überschwemmungsgebiet

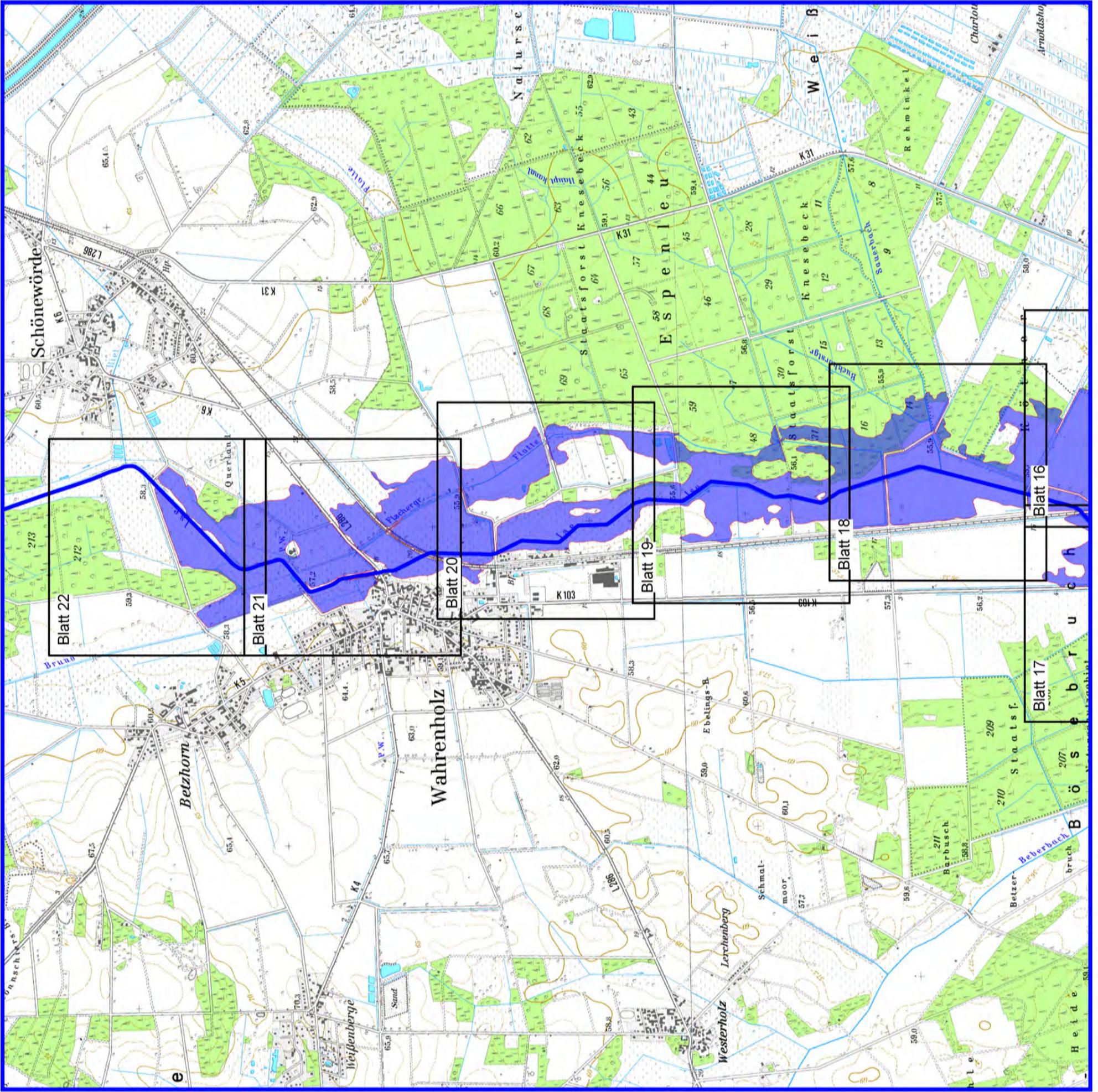
-  Blattschnitt der Ausweisung (M 1:5.000)
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

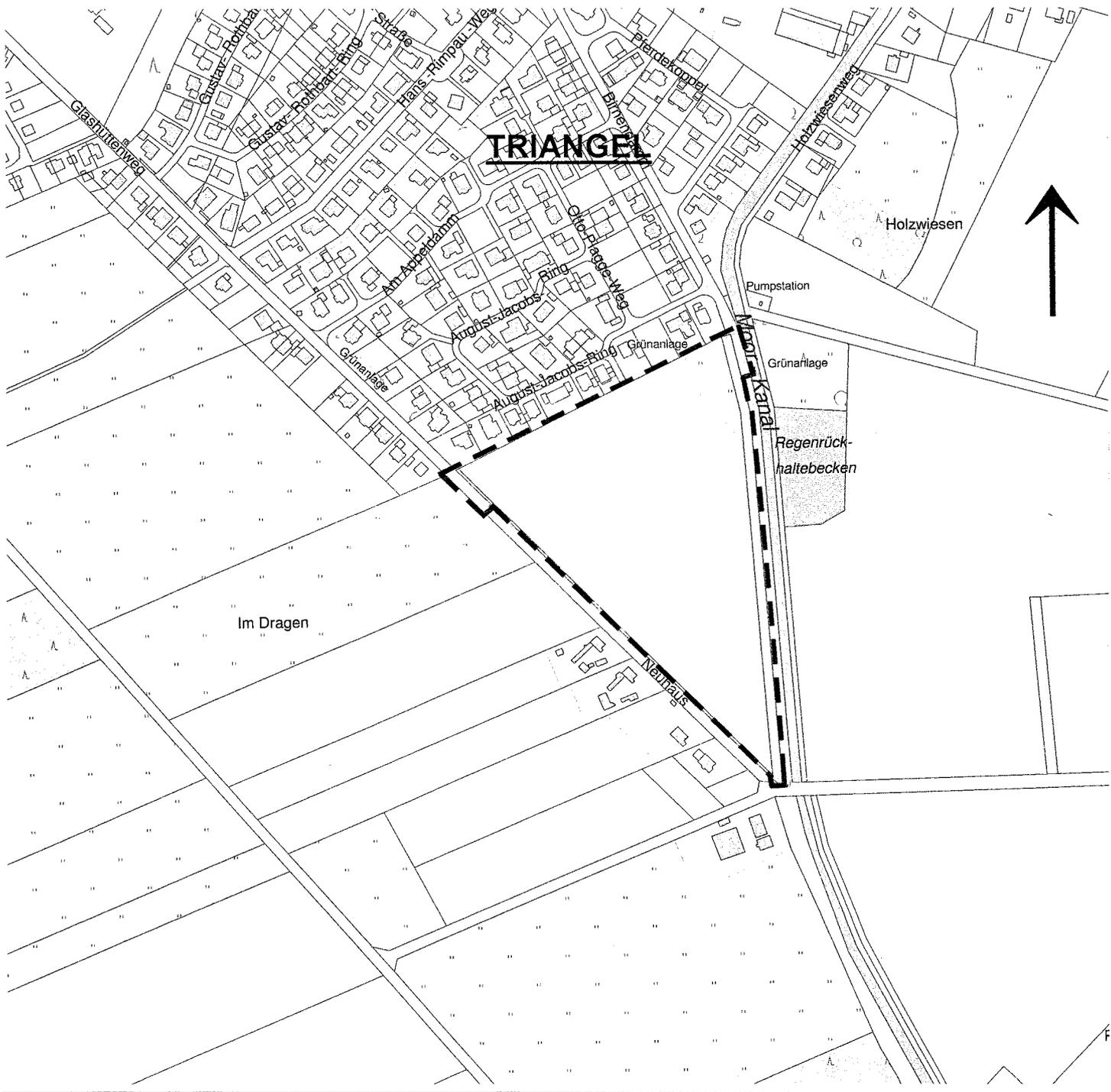
Gifhorn, den 15.11.2010
 Az: 6630-13/2

Anlage Blatt-Nr
 zur Überschwemmungsgebietsverordnung
 des Landkreises Gifhorn
 vom Aktenzeichen 6630-13/2



Übersicht

Maßstab 1 : 5.000



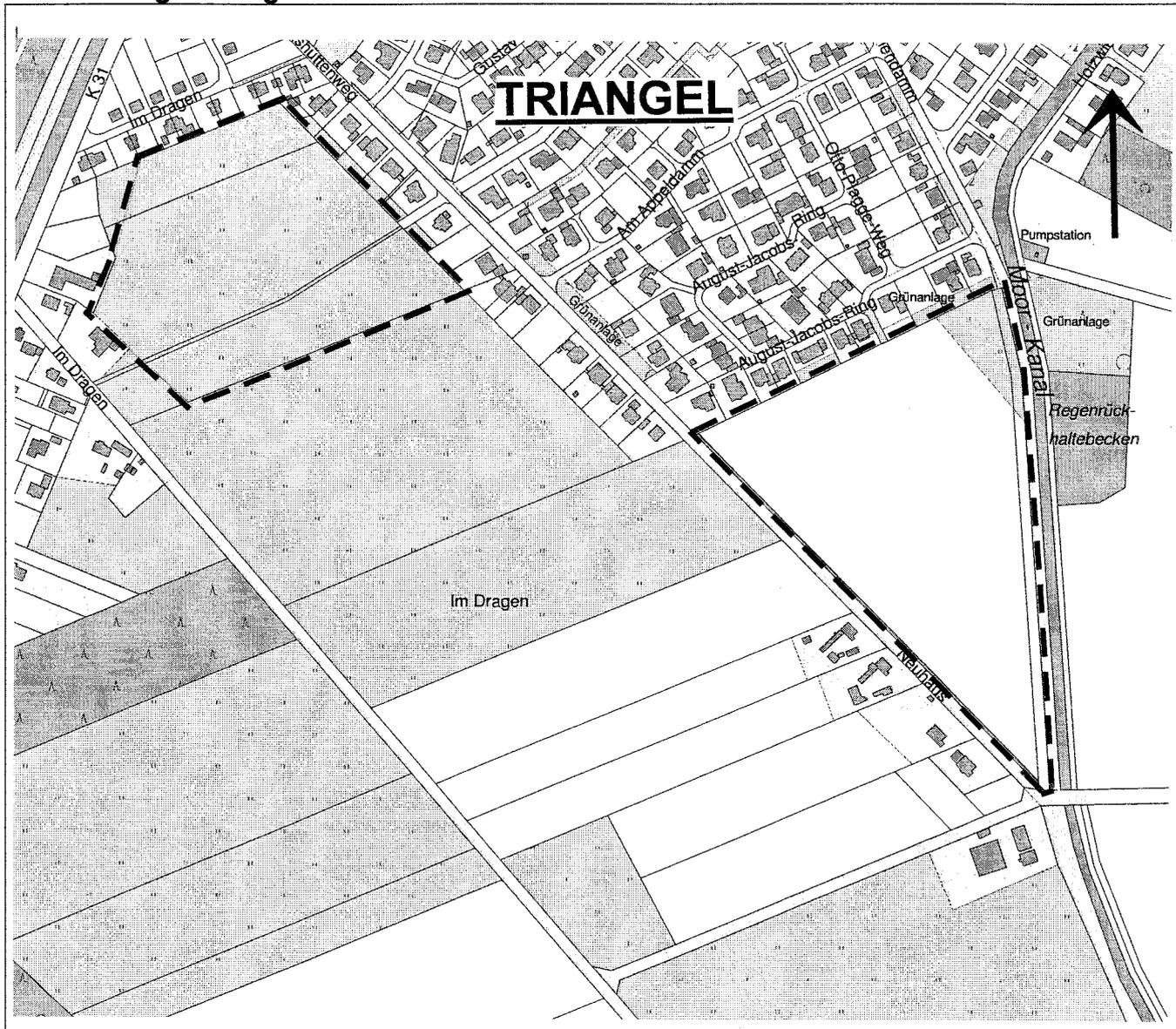
**Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Triangel**

**---
Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Hofäcker II“**

C·G·P Stadtplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Gebietsabgrenzung

Maßstab 1 : 5.000

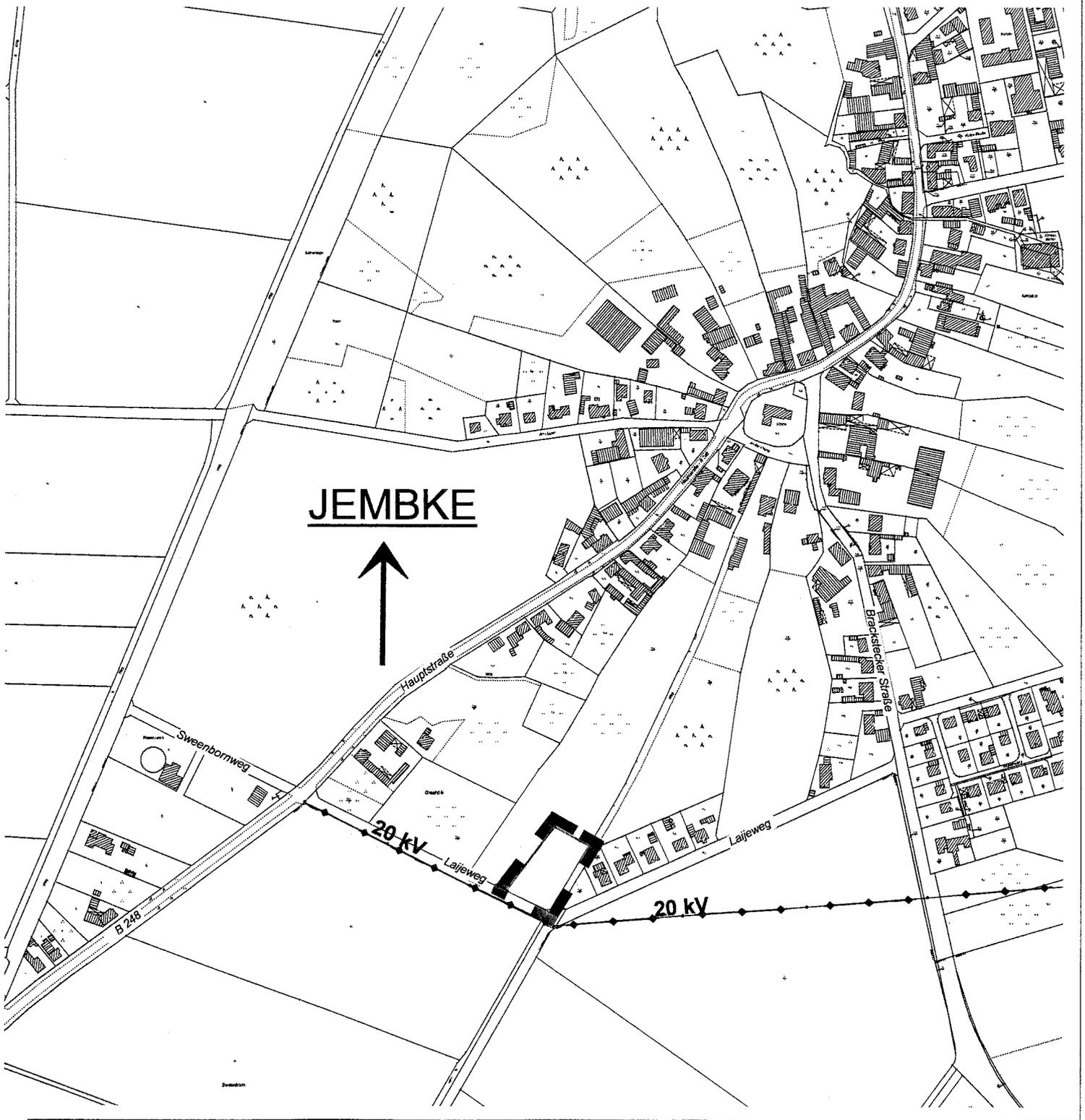


**Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Triangel**



**Geltungsbereich der
27. Änderung des Flächennutzungsplanes**

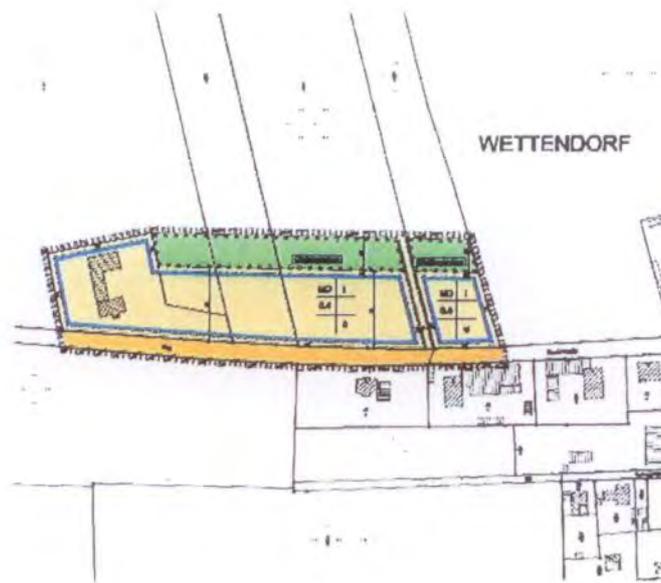
CGP Stadtplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf



Gemeinde Jembke



**Geltungsbereich der Ergänzungssatzung
nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Laijeweg)**



Auszug aus der Liegenschaftskarte (ALK)

Bezeichnung:
Gemarkung:
Flur:

Maßstab: 1:5000
Datum: 24.02.2011
Nur für den Dienstgebrauch



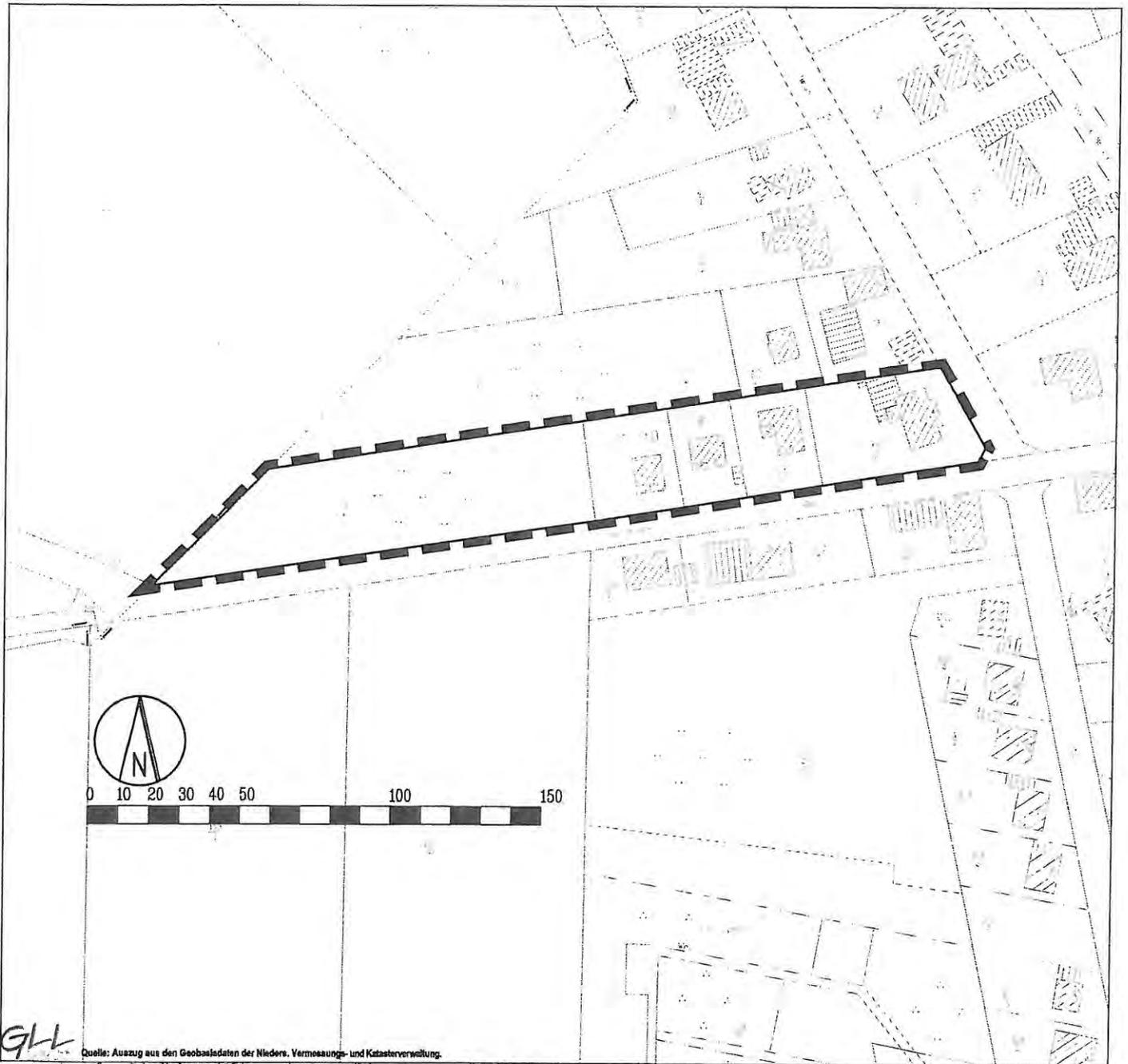
Samtgemeinde Meinersen
Hauptstraße 1
38536 Meinersen
Tel: 0537289-0
Fax: 0537289-80



Gemeinde Vordorf, Ortschaft Rethen
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan
Zur Mühle

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der bebauten Ortslage Rethen, wie dargestellt.